

3. Konsularkurieren werden die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt.

Konsularkuriere können nur Bürger des Entsendestaates sein, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

4. Das Konsulargepäck kann dem Kapitän eines Schiffes oder einem Flugzeugführer anvertraut werden, der ein offizielles Dokument erhält, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke hervorgeht. Dieser wird jedoch nicht als Konsularkurier betrachtet. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, dieses Gepäck vom Kapitän eines Schiffes oder vom Flugzeugführer direkt und unbehindert in Empfang zu nehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 25

Unantastbarkeit der Person

1. Eine konsularische Amtsperson, ein Konsularangestellter und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind unantastbar. Sie dürfen weder vorläufig festgenommen noch verhaftet werden.
2. Der Empfangsstaat ist verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Personen mit gebührender Achtung zu behandeln und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um den Schutz ihrer Person, ihrer Freiheit und Würde zu sichern.

Artikel 26

Immunität einer konsularischen Amtsperson vor der Gerichtsbarkeit und vor staatlichen Zwangsmaßnahmen

1. Eine konsularische Amtsperson genießt die Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, mit Ausnahme bei:
 - a) Klagen in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat belegenes unbewegliches Vermögen, soweit sie es nicht im Namen des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken besitzt;
 - b) Klagen in Nachlaßsachen, in denen eine konsularische Amtsperson in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftritt;
 - c) Klagen, die durch einen von einer konsularischen Amtsperson abgeschlossenen Vertrag hervorgerufen werden, wobei sie nicht direkt oder indirekt als Vertreter des Entsendestaates auftritt;
 - d) Klagen, die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen werden.
2. Gegen eine konsularische Amtsperson dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den unter Absatz 1, Buchstabe a, b, c und d, vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person oder ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.

Artikel 27

Immunität eines Konsularangestellten vor der Gerichtsbarkeit und vor staatlichen Zwangsmaßnahmen

Ein Konsularangestellter genießt die Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die anderen in Artikel 26, Absatz 1, genannten Immunitäten genießt er nur für die in Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse vollzogenen Handlungen.

Artikel 28

Immunität eines Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals vor der Gerichtsbarkeit und vor staatlichen Zwangsmaßnahmen

Ein Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals genießt die Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und vor staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates nur für die in Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse vollzogenen Handlungen.

Artikel 29

Immunität der Familienangehörigen vor der Gerichtsbarkeit und vor staatlichen Zwangsmaßnahmen

Die in Artikel 28, 27 und 28 vorgesehenen Immunitäten für konsularische Amtspersonen, Konsularangestellte und Angehörige des dienstlichen Hauspersonals gelten sinngemäß für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Artikel 30

Verzicht auf Immunitäten

1. Der Entsendestaat kann auf die Immunität eines Mitarbeiters des Konsulats sowie seiner Familienangehörigen verzichten. Der Verzicht muß in jedem Fall ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in Zivilverfahren und bei administrativen Angelegenheiten bedeutet nicht den Verzicht auf die Immunität in bezug auf die Vollstreckung der Entscheidung, wozu ein ausdrücklicher Verzicht erforderlich ist.
2. Erhebt eine Person, die gemäß Artikel 26, 27, 28 und 29 Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

Artikel 31

Befreiung von Zeugenaussagen

1. Ein Mitarbeiter des Konsulats kann von Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden.
2. Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen. Das gilt auch für einen Konsularangestellten und einen Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals in bezug auf dienstliche Befugnisse. Sie können sich weigern, offiziellen Schriftverkehr oder Dokumente vorzulegen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen.
3. Wenn sich ein Konsularangestellter oder ein Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals weigert, über seine dienstliche Tätigkeit als Zeuge auszusagen, dürfen ihm gegenüber keine Strafen oder Zwangsmaßnahmen angewandt werden.
4. Im Falle der Zeugenaussage eines Mitarbeiters des Konsulats werden die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Tätigkeit des Konsulats nicht behindern. Wenn es möglich ist, können mündliche oder schriftliche Zeugenaussagen im Konsulat oder in der Wohnung des Mitarbeiters des Konsulats entgegengenommen werden.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels werden entsprechend auf Familienangehörige eines Mitarbeiters des Konsulats angewandt, die mit diesem im gemeinsamen Haushalt leben.

Artikel 32

Befreiung von Zwangsverpflichtungen

Ein Mitarbeiter des Konsulats und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von allen Zwangsverpflichtungen befreit.